

Marculf I,20 (deu)

XX FÜR EINE TEILUNG, BEI DER FÜR DEN KÖNIG EIN ABGESANDTER TEIL-
NEHMEN SOLL

Freilich soll auch die Teilung und gleichmäßige Verteilung¹ des Eigenguts des Soundso – oder des Feldes des Soundso² – zwischen dem Soundso und dem Soundso und deren Teilhabern öffentlich vollzogen werden³. Und weil eine Bitte von jenen vorlag, dass ein Abgesandter von unserem Hof zu dem Zweck daran teilnehmen sollte, dass er unter ihnen teile und gleichmäßig verteile⁴, vernehmt also:

Wir haben als unseren Abgesandten, den *vir illuster* Soundso zu dem Zweck entsandt⁵, dass er es unter ihnen gleichmäßig verteile. Deswegen bestimmen und befehlen wir mit der vorliegenden Verordnung, dass ihr denselben in dieser Angelegenheit empfangen sollt, und dass einem jeden von ihnen der gebotene Anteil⁶ gerecht zugemessen wird und die Streitsachen zu einem Zehntel dem Soundso gehören⁷. Was fürderhin dem *fiscus*⁸ zukommen würde, sei es vom Land, den Weinbergen, den Unfreien oder von woher auch immer, soll derselbe Mann Soundso als Zugeständnis aus unserer Güte heraus haben und er soll die uneingeschränkte Vollmacht haben, zu tun, was auch immer er fürderhin damit tun möchte.

¹ Die *exsequatio* = *exaequatio* (verstärktes *aequatio*) wörtlich eigentlich „Gleichmacherei“ beschreibt hier die gleichmäßige Verteilung einer zuvor in einzelne Teile zerlegten (*divisio*) Sache.

² Die Formen *lui* und *illo* sind jeweils Dativ und zeigen den Besitz an. Die Form *lui* ist eine dem Sprechlatein entnommene Variante von *illi*, die unter anderem im Französischen als Personalpronomen fortlebt.

Möglicherweise hat der Verfasser die Form hier absichtlich gewählt, um eine deutlichere Abgrenzung zu ermöglichen. Zur Form *lui* für *illi* P. Stotz, Handbuch 4, VIII, § 55.5, S. 121.

³ Zu vermuten ist, dass die hier aufgeteilten Güter aus einer Erbschaft stammten. Nach frühmittelalterlichem Erbrecht fielen die Güter eines oder einer Verstorbenen den Kindern oder, falls keine Nachkommen existierten, den nächsten Verwandten zu (vgl. etwa Lex Salica 93 S. 162f.). Wie die Aufteilung konkret erfolgte, wurde bei Erbfall dann durch derartige Teilungsvereinbarungen geregelt. Vgl. dazu L. Sizaret, *Essai sur l'histoire* insb. S. 1-10, 87-112 und 123-135; A. Schmidt-Recla, *Kalte oder warme Hand* S. 17-52; H.-R. Hagemann, *Erbrecht Sp.* 1371-1377; J.-Ph. Lévy/A. Castaldo, *Histoire du droit civil* S. 1388-1389 und 1398.

⁴ Als *missi* konnten merowingische Könige grundsätzlich jede am Hof verfügbare Person mit Sonderaufträgen unterschiedlichster Natur (daher auch die Bezeichnung als *missi ad hoc*) entsenden. Anders als in karolingischer Zeit finden sich unter diesen *missi* allerdings kaum kirchliche Würdenträger. Erst in dieser Zeit scheint auch die Verdichtung zu einem regelrechten System von Königsboten stattgefunden zu haben. Vgl. dazu K.-F. Werner, *Missus*, S. 195-202; J. Hannig, *Pauperiores vassi*, insb. S. 341-363; J. Hannig, *Zentrale Kontrolle*; J. Hannig, *Funktion*.

⁵ P₁₂ hat lediglich *dixisse*, was in diesem Zusammenhang wohl am ehesten mit „ernennen“ zu übersetzen wäre, die übrige Überlieferung hat jedoch geschlossen *direxisse*, was im Kontext der Urkunde deutlich plausibler erscheint. Offenbar ist bei P₁₂ das *-re-* ausgefallen.

⁶ Das *debita porcionem* steht hier für ein *debita portio*, das Eintreten der lateinischen Akkusativform als Nominativ ist eine typische Erscheinung bei der Ausbildung der romanischen Sprachen.

⁷ Jede der der älteren Handschriften überliefert eine andere Lesart: P₁₂ hat *suntellitis*, Le₁ *sunt elites*, P₁₆ *sunt ellitis*. Anzusetzen ist wohl die Form *sunt elites* bzw. *ellitis*, wobei es sich offenbar um ein pleonastisch verstärktes *litis* = *lites* (von *lis*, „Streitsache“) handelt. K. Zeumer, *Formulae*, S. 56 übernimmt die Schreibweise von Le₁, aber liest als ein Wort und gelangt zu *suntelites* = *sincellites* (eigentlich „Mitbrüder in einer Klostersgemeinschaft“), was er als „*satelles imperatoris*“ versteht. A. Uddholm, *Marculfi Formularium*, S 90 folgt ebenfalls Le₁ aber verbessert zu *sunto lites* wobei *sunto* vermutlich für *sumpto* stehen soll und übersetzt „et tous les dix X comme frais de procedure“. Uddholm folgt dabei offenbar einer Emendation die Bereits Bignon, *Marculfi monachi formularum libri duo* (1613), S. 50 vorgeschlagen hat, dort heißt es allerdings *et decima illius sumptus litis* (vgl. dazu auch A. Rio, *The formularies*, S. 154). Bereits die Zeitgenossen scheinen Schwierigkeiten beim Verständnis der Stelle gehabt zu haben, denn die Karolingische

Überarbeitung des Materials lässt *et decimo illo suntellitis* einfach aus. Bei einer *divisio*, die die Anwesenheit eines königlichen *missus* erforderte, war tatsächlich ein Zehntel des Wertes der Streitsache an den Fiskus abzuführen, was die Lesart *el(l)itis = lites* nochmals plausibler erscheinen lässt. Die entsprechende Bestimmung ist in einem Capitular von 813 schriftlich fixiert: *De hereditate inter heredes, si contentiose egerint, et rex missum suum ad illam divisionem transmiserit, decimum mancipium et decimam virgam hereditatis fisco regis detur* (MGH LL I, S. 88). Offenbar wurde hier der fällige Anteil dem *missus* als „Bezahlung“ für seine Dienste überlassen, allerdings erschwert die Anonymisierung eine klare Zuordnung. Wir können nicht sicher sagen welcher *ille* tatsächlich gemeint ist.

⁸ Die *ditio/dicio* bezeichnet die (Verfügungs-)Gewalt bzw. Herrschaft über eine Sache im Sinne der Verwaltung oder Leitung. In Bezug auf *fiscus* bezeichnen die *ditiones fisci* in merowingischer Zeit den *fiscus* als Körperschaft im Unterschied zu *fiscus* als Fiskalgut. In diesem Sinne finden sich die *ditiones fisci* auch in der Fredegarchronik (Fredegar, Chronica IV, 80): *Facultatis pluremorum, que iusso Dagoberti in regnum Burgundiae et Neptreco inlecete fuerant usurpate et fisci dicionebus contra modum iusticiae redacte, consilio Aegane omnibus restaurantur.*

